



Luxemburg, den 10/08/2017

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 33 (MRs) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem Gesetz vom 4. Septembre 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung 692-3 (Asset: DK-0001629-0000) im Referenzmitgliedstaat Dänemark am 21/12/2011, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «Induline SW-900»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 16/11/2016 durch Remmers Baustofftechnik GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, D-49624 Lönigen, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Induline SW-900» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° BC-BT027891-23 ;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung des Biozidproduktes «Induline SW-900» wird erteilt gemäß des zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **189/17/L-000** und deckt das Inverkehrbringen unter dem folgenden Handelsnamen:

Induline SW-900

Art. 2 – Gemäß Artikel 19 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung N° **189/17/L-000** endet am 31/03/2020.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

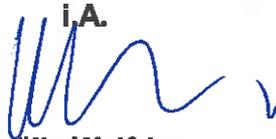
Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.



**Joëlle Welfring
Stellvertretende Direktorin**

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° 189/17/L-000
vom 10/08/2017**

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Induline SW-900

Produktart(en) : 8

Zulassungsnummer : 189/17/L-000

R4BP Asset number : LU-0016490-0000

| | | |
|--------|---|---|
| 1. | Administrative Informationen | 2 |
| 1.1. | Handelsnamen des Produktes | 2 |
| 1.2. | Zulassungsinhaber | 2 |
| 1.3. | Hersteller des Produkts..... | 2 |
| 1.4. | Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe | 2 |
| 2. | Produktzusammensetzung und Formulierung | 3 |
| 2.1. | Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes | 3 |
| 2.2. | Art der Formulierung | 3 |
| 3. | Gefahren- und Sicherheitshinweise | 3 |
| 4. | Zugelassene Verwendungen | 4 |
| 4.1. | Beschreibung der Anwendung Nr 1 | 4 |
| 4.1.1. | Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 1 | 5 |
| 4.1.2. | Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr 1 | 5 |
| 4.1.3. | Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt | 5 |
| 4.1.4. | Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung | 5 |
| 4.1.5. | Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen | 5 |
| 5. | Allgemeine Anwendungsbestimmungen..... | 6 |
| 5.1. | Allgemeine Anweisungen für die Anwendung | 6 |
| 5.2. | Risikominderungsmaßnahmen..... | 6 |
| 5.3. | Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt | 6 |
| 5.4. | Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung | 6 |
| 5.5. | Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen | 7 |
| 6. | Sonstige Informationen..... | 7 |

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

| |
|------------------------|
| Induline SW-900 |
|------------------------|

1.2. Zulassungsinhaber

| | |
|---|--|
| Name und Adresse des Zulassungsinhabers | Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Allemagne |
| Luxemburgische Zulassungsnummer | 189/17/L-000 |
| R4BP Asset number | LU-0016490-0000 |
| Datum der Zulassung | 10/08/2017 |
| Ablauf der Zulassung | 31/03/2020 |

1.3. Hersteller des Produkts

| | |
|--------------------------------|--|
| Name des Herstellers | Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland |
| Adresse des Herstellers | |
| Standort der Produktionsstätte | Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland |

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

| | |
|--------------------------------|---|
| Wirkstoff | 1.IPBC, 3-iodo-2-propynyl butylcarbamate (CAS: 55406-53-6) |
| Name des Herstellers | Troy Chemical Company BV BV Uiverlaan, 12 E 3145 XN Maasluis Niederlande |
| Adresse des Herstellers | |
| Standort der Produktionsstätte | Troy Chemical Europe BV Uiverlaan 12 E 3145 XN Maassluis Niederlande |

| | |
|-------------------------|--|
| Wirkstoff | 2.Propiconazole, 1-[[2-(2,4-dichlorophenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazole (CAS: 60207-90-1) |
| Name des Herstellers | Lanxess Deutschland GmbH Chempark Leverkusen D - 51369 Leverkusen Deutschland |
| Adresse des Herstellers | |

| | |
|--------------------------------|--|
| Standort der Produktionsstätte | Lanxess Deutschland GmbH Chempark Leverkusen D - 51369 Leverkusen Deutschland |
|--------------------------------|--|

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

| Trivialname | IUPAC Name | Funktion | CAS Nummer | EINECS Nummer | Gehalt |
|---------------|---|-----------|------------|---------------|-----------|
| IPBC | 3-iodo-2-propynyl butylcarbamate | Wirkstoff | 55406-53-6 | 259-627-5 | 0.8 % m/m |
| Propiconazole | 1-[[2-(2,4-dichlorophenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazole | Wirkstoff | 60207-90-1 | 262-104-4 | 0.8 % m/m |

2.2. Art der Formulierung

Wasserbasierte Imprägnierung für Holzelemente im Freien

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

| | |
|---|--|
| Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | |
| Einstufung | |
| Gefahrenkategorie | Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3 |
| Kennzeichnung | |
| Gefahrenhinweis | EUH208-Enthält 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate, Propiconazole. Kann allergische Reaktionen hervorrufen., H412-Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung., |

| | |
|--------------------|---|
| Sicherheitshinweis | <p>P270- Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.,</p> <p>P273- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.,</p> <p>P280-Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.,</p> <p>P301+P312-BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ARZT anrufen.,</p> <p>P302+P352-BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.,</p> <p>P501-Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/ regionalen/ nationalen/ internationalen Vorschriften.</p> |
|--------------------|---|

4. Zugelassene Verwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr 1

Tafel 1 : Wasserbasierte Imprägnierung für Holzelemente im Freien

| | |
|--|--|
| Produktart | Produktart 8 - Holzschutzmittel |
| Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung | Vorbeugender Schutz von Holzbauteilen im Außenbereich ohne Erdkontakt vor dem Befall durch holzerstörende Pilze und Bläuepilze. |
| Zielorganismus | -Bläuepilze - Hyphen -Holzerstörende Pilze, Basidiomycetes - Hyphen |
| Anwendungsbereich | Außenbereich - Gebrauchsklassen 2 und 3. Nicht für den Innenbereich. |
| Anwendungsmethode | -Streichen -Tauchen -Sprühtunnelverfahren -automatisiertes Sprühen in geschlossenen, industriellen Anlagen Es lässt sich durch Streichen, Tauchen, Sprühtunnelverfahren und Sprühen in den Dosierungen 80-90ml/m ² (81-91.3ml/m ²) auftragen. |
| Dosierung et Anwendungsfrequenz | 80-90ml/m ² Nach Trocknung muss ein Top Coat auf die behandelten Holzflächen aufgebracht werden. Darf nicht gegen andere Schadorganismen und nicht in höheren Dosierungen als vorgeschrieben verwendet werden. |

| Anwenderkategorie(n) | Professional (berufsmäßiger und industrieller Verwender) |
|--|---|
| Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial | -Dose bzw. Fass, innen beschichtetes Weißblech: 5L, 20L -Fass, Plastik (PE): 120L -IBC (intermediate bulk container), Plastik (PE): 1000L |

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 1

Behandlung von Bauteilen, die für den Außenbereich von Gebäuden vorhergesehen sind, bewittert, aber nicht im Kontakt zum Erdreich (GK3), zum Schutz vor dem Befall durch holzerstörende Pilze und Bläuepilze.

Trocknungszeit ungefähr 4 Stunden, Praxiswert bei 20 °C und max. 65 % rel. Raumluftfeuchte. Unter forcierten Bedingungen bei ca. 30 °C Trocknung in ca. 3 Stunden.

Es muss nach Trocknung ein Top Coat auf den behandelten Flächen appliziert werden, z.B. mit einem farbigen Deckanstrich. Die Oberflächenbehandlung muss gemäß EN-927-2 stabil sein und ist laufend instand zu halten.

Kürzlich behandeltes Holz ist nach der Behandlung überdacht oder auf einer harten und undurchdringlichen Unterlage zu lagern, um dem Eindringen von abtropfenden Produktresten in das Erdreich oder Gewässer vorzubeugen.

Etwaige ausgelaufene Flüssigkeit ist zur Wiederverwendung oder Entsorgung aufzunehmen.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr 1

Siehe 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 5.4.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5.

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

/

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Darf nicht drinnen angewendet werden.

Behandeltes Holz darf drinnen nur für Fensterrahmen und Außentüren verwendet werden.

Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.

Darf nicht für Hölzer verwendet werden, die mit Nahrungsmitteln und Futtermitteln direkt in Berührung kommen.

Hautschutzcreme für vorbeugenden Hautschutz verwenden.

Unmittelbaren oder längeren Hautkontakt vermeiden.

Vor Pausen und nach der Anwendung Hände waschen.

Um im Wasser lebende Organismen zu schützen dürfen das Mittel und das behandelte Holz nicht angrenzend an Gewässer oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern (Wasserläufen, Seen usw.) verwendet werden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

* nach Einatmen: Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

* nach Hautkontakt: Gelangt der Stoff an die Haut, sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

* nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

* nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlicher Behandlung zuführen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Die Entsorgung muss in Übereinstimmung mit den offiziellen Vorschriften erfolgen.

Nicht in den Abguss geben, nicht in das Abwassersystem gelangen lassen.

Größere Produktrestmengen müssen in Übereinstimmung mit den zutreffenden Vorschriften entsorgt werden.

Vollständig entleerte saubere Gebinde können dem Recycling zugeführt werden.

Europäischer Abfallkatalog: 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Nicht in der Nähe von Lebens- oder Futtermitteln lagern.

In dicht verschlossenen Behältern in gut belüfteten Bereichen lagern.

Vor Frost schützen.

Das Verfallsdatum darf höchstens sechs Monate nach dem Herstellungsdatum liegen.

6. Sonstige Informationen

Folgende Angabe muss auf einem Produktfaktenblatt oder ähnlichem, die/das dem behandelten Holz folgt, deutlich angeführt sein:

- Um im Wasser lebende Organismen zu schützen, darf das behandelte Holz nicht angrenzend an Gewässer oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern (Wasserläufen, Seen usw.) verwendet werden.
- Am behandelten Holz ist zum Beispiel mit einem farbigen Deckanstrich eine Oberflächenbehandlung vorzunehmen. Die Oberflächenbehandlung muss gemäß EN 927-2 stabil sein und ist laufend instand zu halten.



Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreatipoisons.be/>

Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreatipoisons.be/>



Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health


Lydia MUTSCH